

Nachfragen zur Antwort der Kreisverwaltung auf die Kleine Anfrage

3-0721/06-KT Hartz IV und Wohnkosten

Die Kreisverwaltung hat auf meine KA zu den Kosten der Unterkunft geantwortet, dass nach den „Handlungsanweisungen zur Beurteilung der angemessenen Kosten der Unterkunft des Landkreises Teltow-Fläming“ Kriterien wie

- schwere gesundheitliche Beeinträchtigung,
 - Pflegebedürftigkeit,
 - Behinderte,
 - Alleinerziehende mit zwei und mehr Kindern,
 - über 60-Jährige nach längerer Wohndauer
- allein für sich genommen - keine anererkennungswürdigen Gründe sind, um Entscheidungen über unangemessenen Wohnraum im Sinne der Antragsteller positiv zu treffen.

Ich frage die Kreisverwaltung:

1. Wie bewerten Sie die Notwendigkeit, dass Kriterien dieser Art und auch ein weiteres Kriterium - nämlich, *dass die Wohnkosten übernommen werden, wenn die Richtwerte für die Bruttowarmmiete nicht um mehr als 10 Prozent überschritten werden*, in den Handlungsanweisungen Eingang finden?
2. Wie begründen Sie, dass alle Handlungsanweisungen des Landkreises Teltow-Fläming zur Umsetzung von Hartz IV - vor Erlass - weder dem Kreistag zur Kenntnis gegeben werden noch einer Beschlussfassung unterliegen, wo doch der Kreis zu 50 Prozent Gewährsträger der ARGE Teltow-Fläming ist?